

Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtig

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen sowie Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten ab dem 6. Tag ihres Aufenthalts.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe mit Nutzungsmöglichkeit der VHB-Gästekarte (kostenfreie Nutzung des ÖPNV im Landkreis Konstanz) beträgt je Person und Aufenthaltstag für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr

je Tag und Person	1.4. – 31. 10	1.11.-31.3.
einschließlich Mehrwertsteuer	€	€
Kurbezirk II	1,80	0,55
Kurbezirk III	1,60	0,55

- (2) Die Kurtaxe beträgt ohne Nutzungsmöglichkeit der VHB-Gästekarte:
für Personen über 16 Jahre:

je Tag und Person	1.4. – 31. 10	1.11.-31.3.
einschließlich Mehrwertsteuer	€	€
Kurbezirk II	1,25	-,--
Kurbezirk III	1,05	-,--

(3) Die Kurtaxe beträgt im Kurbezirk I, ohne kostenlose Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV im Landkreis Konstanz ganzjährig 1,25 € je Tag und Person einschließlich Mehrwertsteuer

(4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(5) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe, ohne kostenlose Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV im Landkreis Konstanz, zu entrichten.

Diese beträgt je Wohnung und Campingwagen/Wohnmobil

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) im Kurbezirk I und II | 112,50 EUR |
| b) im Kurbezirk III | 94,50 EUR |

(6) Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes „Klinikgebiet“, Kurbezirk II die Gemarkung des Kernortes Allensbach (ohne Klinikgebiet), Kurbezirk III die Gemarkungen der Ortsteile Hegne, Kaltbrunn und Langenrain-Freudental.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe, aber nicht von der Meldepflicht sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. oder den Merkzeichen G, aG, Tbl, BI oder GI sowie Schwerkranke, die nachweisen, dass sie nicht in der Lage sind, Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen.
- c) Begleitpersonen, wenn die schwerbehinderte Person nachweisen kann, dass eine Begleitperson als ärztlich notwendig bestätigt ist .
- d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
- e) Personen, die von Einwohnern der Gemeinde in deren Haushalt unentgeltlich, z.B. bei Familienbesuchen aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Abgabepflichtige, bei denen die Kurtaxe pauschal erhoben wird (§ 3 Abs. 5).
- f) Die Gemeinde kann auf Antrag von der Kurtaxe befreien oder diese ermäßigen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und/oder im Interesse der Gemeinde liegt.
- g) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird den in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden, auf Antrag um 50 % ermäßigt.

§ 6

Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Buchstabe b) bis e) von der

Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Gästekarte mit dem Aufdruck des VHB-Logos, die Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten, berechtigt zusätzlich zur kostenlosen Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV im Landkreis Konstanz,
- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe, Ablösung

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 5 entsteht am 1. Mai jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 7 a

Ablösung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe kann vom Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes abgelöst werden. Anträge zur Ablösung der Kurtaxe sind spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Ablösesumme bestimmt sich nach der Übernachtungszahl des Beherbergungsbetriebes bzw. Campingplatzes im Vorjahr.
- (3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beherberger bzw. Betreiber des Campingplatzes.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffs Liegeplätzen betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg vom 23. Februar 1996 (GBl.S.269) zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde anerkannten Vordrucke zu verwenden.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt.
- c. Gästekarten mit dem VHB-Logo zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV ausstellt, ohne dass dafür die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 abgeführt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, 05.07.2013

Kennerknecht
Bürgermeister

